

FAQ

Frequently Asked Questions zur Umsetzung im Rahmen der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung EUTBV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Stand 28.07.2023

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

Wie unterscheiden sich die bewilligten Beratungsstandorte?

Eine normierte Unterscheidung von Haupt- und Nebenstandorten gibt es im Rahmen der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nicht. Im Rahmen der Umsetzung wird gefordert, mindestens ein auffindbares und wiederkehrendes Angebot für Ratsuchende pro Beratungsangebot in einer Region vorzuhalten. Ähnlich einem Ladenkonzept muss ein solches Angebot für Ratsuchende klar als EUTB[®]-Angebot erkennbar sein sowie regelmäßig wiederkehrende, angemessene und offene Sprechstunden anbieten. Darüber hinaus können weitere Angebote (Nebenstandorte) in einer Region zusätzlich betrieben werden. Diese zusätzlichen Angebote können, müssen die oben genannten Kriterien jedoch nicht erfüllen. Die Umsetzung sollte hierbei im Einklang mit dem bewilligten Konzept stehen.

Die Besetzung der im Antrag bewilligten Beratungsstandorte ist verpflichtend. Jegliche Änderung zum bewilligten Beratungsstandort ist der gsub mbH unverzüglich mitzuteilen – ein nachträglicher Wechsel außerhalb des bewilligten Beratungsstandortes ist aufgrund des verbindlichen Verteilungsschlüssels der Vollzeitäquivalente (§ 3 EUTBV) ausgeschlossen.

Wie ist mit verschiedenen Beratungsstandorten in der Vorhabensumsetzung umzugehen?

Ein Bewilligungsbescheid mit mehreren Regionen:

Es dürfen nur Kosten in der Region erfasst werden, in der sie verursacht wurden. Die Mischkalkulation zwischen zwei oder mehreren Regionen ist nicht zulässig. Beispielsweise muss bei einer Bewilligung von 20 h in Region A und 19 h in Region B das Personal

entsprechend dieser Bewilligung die Stunden in den jeweiligen Regionen absolvieren. Gleiches ist für die Dokumentation der Beratungen zu beachten.

Zwei Bewilligungsbescheide für mehrere Regionen für einen Träger:

Alle Ausgaben sind pro Bewilligungsbescheid und pro Region bewilligt, die strikte Trennung ist zu beachten. So wäre es unzulässig die Mittel von bewilligten Ausgabenpositionen zwischen den Regionen zu verschieben (Beispiel für solch eine unzulässige Mischkalkulation: Mittel für die aufsuchende Beratung in Bewilligung 1 reichen nicht aus und die Mittel für dieselbe Ausgabenposition werden aus Bewilligung 2 „verschoben“). Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Regionen auch in der Beratungsdokumentation.

Kann Beratungspersonal für mehrere Regionen tätig sein?

Voraussetzung dafür ist, dass die Summe der Arbeitszeit pro Region nicht die bewilligten Stunden der jeweiligen Region übersteigt. Es kann pro Region nur maximal die Anzahl der bewilligten Stunden absolviert werden. Die Beratungsdokumentation der Fachstelle Teilhabeberatung erfolgt getrennt nach Regionen, wobei dafür unterschiedliche E-Mail-Adressen notwendig sind.

Was ist unter der Unabhängigkeit und Neutralität im Sinne der Verordnung zu verstehen?

Der gesetzliche Auftrag der EUTB[®]-Angebote erstreckt sich gemäß § 32 Absatz 2, Satz 1 SGB IX auf die Information und Beratung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet. Damit sind Auftrag und Grenzen der EUTB[®]-Angebote verbindlich gesetzt. Die Beratungstätigkeit ist funktional und finanziell von ihren Trägern abgegrenzt. Die Mitarbeit des EUTB[®]-Beratungspersonals in Gremien während der durch den Zuschuss finanzierten Tätigkeit ist nur in begründeten Einzelfällen und bei einem plausiblen Erfordernis zulässig. Ausgaben für die Tätigkeit in Gremien sind nicht zuschussfähig. Der Antragsteller stellt sicher, dass die Beraterinnen und Berater ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden handeln (Neutralitätserklärung). Er erklärt, dass die Beraterinnen und Berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind und in keinem Interessenkonflikt zu den Zielen der EUTB[®] stehen. Das Direktionsrecht der Trägervereine als Arbeitgeber der Berater*innen bleibt diesen gegenüber unberührt.

Die Neutralität der EUTB[®]-Angebote stellt eine besondere Voraussetzung dar. Eine unzulässige Vermischung und fehlende Abgrenzung zwischen allgemeinen bzw. sonstigen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Träger einerseits von den Aufgaben und Zielen der EUTB[®]-Angebote andererseits kann einen Widerrufsgrund im Sinne des § 45 SGB X darstellen. Eine konzeptionell vorgesehene bzw. systematisch realisierte durchgeführte Rechtsberatung im Rahmen von EUTB[®] kann gegebenenfalls einen Widerruf in die Vergangenheit gemäß § 45 SGB X zur Folge haben.

Welche Anforderungen werden an die Neutralitätserklärung der Beraterinnen und Berater gestellt?

Dem Bewilligungsbescheid wird ein Standardformular für die Neutralitätserklärung beigelegt. Weiter finden Sie die Neutralitätserklärung auf der Webseite der gsub mbH. Dieses ist zeitnah bzw. nach Einstellung an die gsub mbH zu übermitteln.

Besteht eine Zuschussschädlichkeit infolge einer Geschäftsfelderweiterung bspw. für den Fall, dass eine Budgetassistenz angeboten werden soll?

Nein, eine Zuschussschädlichkeit tritt nicht ein, wobei auch bei einer Geschäftsfelderweiterung folgende für alle gültigen Standards zu beachten sind:

- Getrennte Standorte, getrenntes Personal, Gewährleistung der organisatorischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Beratung, keine Verknüpfung zwischen EUTB[®]-Angebot und Budgetassistenz durch gemeinsame Flyer oder sonstige Marketingaktivitäten, keine automatische Weiterleitung der EUTB[®]-Ratsuchenden an die Budgetassistenz.
- Die Vorkehrungen zur Absicherung des unabhängigen Angebotes der EUTB[®] sollten umfassend, eindeutig auch für Außenstehende erkennbar sowie verbindlich sein.

Was ist unter Peer-Beratung im Sinne der EUTBV zu verstehen?

Peers sind Menschen in gleicher Lebenslage bzw. der gleichen sozialen Gruppe zugehörig. Soweit wie möglich sollen in EUTB Selbstbetroffene als Beraterinnen und Berater tätig werden. Die Peer-Eigenschaft hängt nicht vom Grad der Behinderung (GdB) ab. Neben Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen gehören zu diesem Personenkreis zum Beispiel auch Angehörige und nahestehende Personen, die über entsprechende Erfahrung verfügen. Dies können bspw. Eltern von Kindern mit Behinderungen und chronischer Krankheit sein.

Wer gilt als Angehöriger im Sinne des Auswahlkriteriums des § 9 Absatz 2 Nummer 2 EUTBV?

Dazu zählen zum Beispiel Angehörige sowie Personen, die aufgrund enger persönlicher Bindung die verschiedenen Lebenslagen eines Menschen mit Behinderungen kennen und daher über entsprechende Erfahrung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verfügen. Das Kriterium der hauptamtlichen Beschäftigung dient der Abgrenzung zum Ehrenamt und dient der Stärkung professioneller Beratungsstrukturen.

Kann im Rahmen eines EUTB[®]-Angebots eine Rechtsberatung erfolgen?

Die Rechtsberatung richtet sich nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Personal- und Sachkosten im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes werden nicht übernommen. Das heißt, dass eine rechtliche Prüfung, die über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht, vom Zweck der Verordnung nicht abgedeckt ist. Eine

Rechtsdienstleistung liegt nicht vor, wenn zwar eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen stattfindet, diese sich jedoch nicht auf den konkreten Einzelfall bezieht. Dies gilt insbesondere für eine allgemein gehaltene, auf den nicht überprüften Angaben der Ratsuchenden beruhende Rechtsauskunft an eine interessierte Einzelperson. Generelle Auskünfte über Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder zur Beantragung eines Beratungshilfescheins oder zur Beantragung von Prozesskostenhilfe gehören zur Beratungsleistung. Eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren ist ausgeschlossen.

Kann sich ein Angebot auf bestimmte Beratungsanfragen spezialisieren?

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Umsetzung, dass Prinzip „Eine für Alle“. Somit müssen Beratungsangebote eine Beratung von Ratsuchenden zu allen Fragestellungen gewährleisten können. Zu komplexeren Fragestellungen muss eine Verweisberatung gewährleistet sein. Im §2 Abs. 1 der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung heißt es hierzu, dass das Beratungsangebot Ratsuchenden insbesondere im Vorfeld und während der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben soll. Dies soll Ratsuchende dabei unterstützen ihre Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung, eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen zu verwirklichen. Weiter heißt es im §8 Abs. 3 der Verordnung, dass ein behinderungsübergreifendes Angebot vorzuhalten ist. Darüber hinaus kann ein Beratungsangebot ein Fachwissen im Rahmen von spezifischen Fragestellungen weiter ausbauen.

Auf welche Weise müssen die Träger an der Qualitätssicherung mitwirken?

Die Beratungsangebote werden von der zuständigen Stelle dabei unterstützt, die Qualität der Beratung sicherzustellen. Sie haben die fachlichen Grundsätze zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (Qualitätsmanagementhandbuch der zuständigen Stelle in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden. Auch die Träger der Beratungsangebote sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Qualitätsstandards hinzuwirken. Die damit gesetzten bundeseinheitlichen Standards gewährleisten ein hohes Maß an trägerübergreifender Qualität.

Hinweise zur finanztechnischen Umsetzung

Ist eine Gesamtfinanzierung möglich?

Die Finanzierung der Beratungsangebote ist auf einen Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben beschränkt. Alle darüberhinausgehenden Kosten sind vom jeweiligen Träger aufzubringen. Dies kann durch den Einsatz von finanziellen Mitteln, aber auch in Form von unbaren Eigenleistungen erfolgen.

Wie und in welcher Form soll eine Eigenbeteiligung der Träger erfolgen?

Der Bund finanziert die Beratungsangebote der EUTB® durch einen Zuschuss für die Personal- und Sachausgaben, der jährlich auf 95.000 € pro Vollzeitäquivalent begrenzt ist.

Der Zuschuss ist auf die Ausgaben der EUTB[®] nach §§ 5 und 6 EUTBV beschränkt. Darüber hinaus anfallende Kosten sind von den Trägern der Beratungsangebote selbst zu finanzieren. Einsparungen oder Erhöhungen der Eigen- bzw. Drittmittel zur Deckung der Ausgaben haben keine Auswirkungen auf die Zuschusshöhe im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Umfassen die 95.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent alle Gesamtaufwendungen?

Ja. Die Höchstgrenze des Zuschusses wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 95.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 285.000,00 Euro pro Beratungsangebot und Jahr festgesetzt und umfasst damit alle zuschussfähigen Ausgaben.

Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausgezahlt?

Mittel können bis zu drei Monaten im Voraus abgerufen und ausgezahlt werden, wenn sie für Zahlungen in den nächsten drei Monaten benötigt werden. Der Zuschuss von max. 95.000 € ist an das Haushaltsjahr gebunden. Der jährliche Zuschuss kann nicht auf andere Haushaltsjahre übertragen werden.

Müssen für nicht verbrauchte Gelder Zinsen gezahlt werden?

Wird der Zuschuss nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden.

Wie können Zinszahlungen vermieden werden?

Zur Vermeidung von Zinszahlungen sollten nicht alsbald verbrauchte Mittel im Rahmen einer Rückzahlung zurücküberwiesen werden. Für Rückzahlungen ist die in dem Bescheid genannte Bankverbindung zu nutzen. Bitte nennen Sie im Verwendungszweck die ihrem Angebot entsprechende Dok. Nr. (ETB.02.XXXXX.23) sowie den Grund der Rückzahlung.

Personalausgaben und Personalstellen

Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden bezuschusst?

Die Verordnung sieht vor, bundesweit bis zu 610 Vollzeitäquivalente zu finanzieren. Grund für die etwas geringere Anzahl der zuschussfähigen VZÄ im Vergleich zur Projektförderung ist die zielorientierte Stärkung der aus der Evaluation abgeleiteten Bedarfe der EUTB[®]-Angebote, die eine deutliche Qualitätssteigerung der Beratung ermöglicht.

Ist die Anzahl der bewilligten VZÄ ab 2023 gedeckelt?

Die Anzahl der zuschussfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Beratungsangebot sind auf mindestens ein und maximal drei VZÄ mit einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche je VZÄ beschränkt. Die maximale Deckelung hat sich in der bisherigen Förderpraxis bewährt

und wurde unverändert in die EUTBV übernommen. Die Obergrenze gilt für alle Träger und bezieht sich auf ein Beratungsangebot.

Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Das Besserstellungsverbot gilt gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung für alle antragstellenden Organisationen. Es besagt, dass Beschäftigte der EUTB® nicht bessergestellt sein dürfen als Bundesbedienstete in vergleichbarer Anstellung. Dies gilt für alle finanztechnischen Regelungen der Arbeitsverhältnisse, also auch in Bezug auf Sonderzahlungen, Zulagen, geldwerte Leistungen, Essensgeldzuschüsse, Gehaltsvorschüsse, Reisekostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen usw. Ebenso für Arbeitsbedingungen, Arbeitszeitregelungen, Ausstattung, Urlaub und dergleichen. Das Besserstellungsverbot stellt somit die Obergrenze der personalbezogenen Ausgaben des Zuschussempfängers dar. Eine Gleichstellung der Angestellten des Zuschussempfängers für das beantragte Beratungsangebot mit den Arbeitnehmern des Bundes, kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden. Es ist weiterhin der gültige Tarifvertrag oder die übliche Vergütungspraxis des Zuschussempfängers anzuwenden.

Alle monetären und nichtmonetären Leistungen, die dem TVöD-Bund nicht entsprechen, dürfen durch den Arbeitgeber ausgereicht, aber nicht dem Zuschussverfahren in Rechnung gestellt werden.

Was ist unter Sonderleistungen bei den Personalkostenberechnungen zu verstehen?

Gemäß TVöD ist darunter die Jahressonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld) zu verstehen. Weitere Bestandteile der Sonderleistungen können sein: vermögenswirksame Leistungen, Zusatzversorgungskasse, leistungsorientierte Bezahlung. Weitere Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Beihilfen etc. sind aufgrund des Besserstellungsverbot nicht zuschussfähig.

Welches Tarifregelwerk ist bei der Entgeltbemessung anzuwenden?

Einschlägig ist das Tarifregelwerk der Antragstellenden. Liegt keine Tarifbindung oder -anwendung vor, ist die bisher übliche Vergütungspraxis beizubehalten. Der TVöD Bund fungiert mit den individuellen Entgeltgruppen lediglich als Obergrenze für die zuschussfähigen Personalausgaben. Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt sowie einzelne Sonderleistungen separat mit den jeweiligen Leistungen im TVöD Bund abgeglichen werden. Nicht nur der Gesamtbetrag der Personalausgaben, sondern auch die einzelnen Entgeltbestandteile müssen das Besserstellungsverbot einhalten.

Können Personalkostensteigerungen in der Zukunft berücksichtigt werden?

Kalkulatorische Steigerungen der Personalkosten können nicht berücksichtigt werden. Sollten Tarifabschlüsse höhere Entgelte begründen, kann die Finanzierung der

Mehrausgaben in Form eines Änderungsantrags geltend gemacht werden Die maximale Finanzierungsgrenze von 95.000 € pro Jahr und VZÄ darf nicht überschritten werden.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Personalkostenerhöhung analog zum TVöD?

Nein, weil die organisationsüblichen Vergütungen vorrangig sind. Es erhöht sich lediglich die Förderhöchstgrenze für Personalkosten gemäß Besserstellungsverbot.

Sollte sich die Vergütungspraxis des Trägers erhöhen, dann kann unter Umständen der Erhöhung des Zuschusses nicht zugestimmt werden, weil die Förderhöchstgrenze von 95.000 €/VZÄ erreicht ist. Ebenso könnte einer Erhöhung der Personalzuschüsse abgelehnt werden, weil sonst die Mittel für Ratsuchende wie Dolmetscherkosten und aufsuchende Beratung oder Weiterbildungskosten für das Personal, sich zu stark reduzieren und die Intention der Förderung somit nicht mehr gewährleistet wäre.

Können höhere Entgelte als organisationsüblich ausgereicht werden, wenn die Obergrenzen des TVöD Bund dies zuließen?

Die Höhe der Vergütung der Beratungspersonen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Trägers und richtet sich nach den anwendbaren Entgeltregelungen in der Trägerorganisation. Die Obergrenze bildet dabei die vergleichbare Eingruppierung nach TVöD Bund.

Sind die Umlagen U1 und U2 zuschussfähig außerhalb der Pauschale? Wie ist mit der U3 umzugehen?

Ja, die Umlagen U1, U2 und U 3 sowie die Berufsgenossenschaftsbeiträge sind außerhalb der Pauschale unter den Personalausgaben anzusetzen und zuschussfähig.

Welche Qualifikation des Beratungspersonals ist zu gewährleisten?

Es bestehen keine Mindestanforderungen an die Qualifikation. Die Peer-Beratung ist in erster Linie sicherzustellen.

Wie wird eine einschlägige Berufserfahrung für die Entgeltbemessung nachgewiesen?

Die einschlägige Berufserfahrung ist über Arbeitszeugnisse der Vortätigkeiten nachzuweisen. Ein Lebenslauf ist aufgrund der mangelnden Rechtskraft nicht ausreichend. Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Zentrale Anforderung ist eine sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung in einem vergleichbaren Kontext. Die Anerkennung erfolgt entsprechend den Regelungen zum TVöD.

Welche Erfahrungsstufe kann bei Neueinstellungen maximal anerkannt werden?

Mit entsprechender einschlägiger Berufserfahrung kann in der Regel eine Erfahrungsstufe 3 analog zum TVöD Bund anerkannt werden. Erfahrungsstufen darüber hinaus können entsprechend den Vorgaben zum TVöD Bund nur aufgrund nachgewiesener Personalengpässe und im Zuge einer Einzelfallentscheidung bewilligt werden.

Gibt es Vorgaben, ob das VZÄ mit einer oder zwei Personen besetzt werden muss?

Nein, es liegt im Ermessen des Trägers, wie er die Personalstellenanteile auf seine Mitarbeitenden verteilt. Der Personaleinsatz muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren, verhältnismäßig und wirtschaftlich sein. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein möglichst unterschiedlicher und sich ergänzender Qualifikationen, Berufserfahrungen und persönlicher Eignungen der Beraterinnen und Berater eines Teams.

Welche Anzahl an Wochenstunden wird als eine Vollzeitäquivalenz bei der Arbeitszeit anerkannt?

Aufgrund der Tarifautonomie und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit in den jeweiligen Tarifregelwerken für eine Vollzeitstelle wird in Anbetracht der Gleichbehandlung ein gemeinsamer Basiswert definiert. Da in der EUTB[®] beim Besserstellungsverbot der TVöD Bund als Zuschusshöchstgrenze Anwendung findet, gilt hier angewendete 39 Stundenwoche als gemeinsamer Basiswert. Dies hat nicht zur Folge, dass der Träger der EUTB[®] ihre Arbeitszeitregelungen an die 39 Wochenstunden anpassen müssen. Das Verhältnis eine VZÄ = 39 Wochenstunden wurde nur angesetzt, um die bewilligten Personalstellen des Trägers dem Umfang nach benennen zu können.

Der Zuschussgeber BMAS greift mit dieser Regelung nicht in die trägerinternen Regelungen bzw. deren Tarifregelung für die Bestimmung einer Vollzeitstelle ein. Es ist unerheblich, ob beim bewilligten Träger eine Vollzeitstelle 38,5 oder 39 oder 40 Wochenstunden umfasst. Wie das bewilligte Stundenkontingent auf die zu beschäftigenden Personen aufgeteilt wird, obliegt der Verantwortung des Trägers der EUTB[®].

Welche Art von Beschäftigungsverhältnissen können finanziert werden?

Es sollen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die Einrichtung von sogenannten Minijobs wäre insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Routine und Beratungspraxis als nicht qualitätssichernd anzusehen. In der Regel wären Minijobs zudem unwirtschaftlich im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Honorare werden nicht erstattet. Geringfügig Beschäftigte werden nur im Ausnahmefall finanziert und nur, wenn bei Ihnen eine Peer-Eigenschaft im Sinne der EUTBV vorliegt, um „Reststellenanteile“ besetzen zu können.

Soll die Arbeitszeit erfasst werden?

Ja, es ist zu dokumentieren, in welchem zeitlichen Rahmen die EUTB[®]-Tätigkeit stattfindet. Die Dokumentation ist bei Anforderung durch die zuständige Stelle vorzulegen. Ein detaillierterer Nachweis bezogen auf die jeweiligen Aufgaben ist nicht erforderlich.

Gibt es Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Peer-Beraterinnen und -Beratern?

Der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker (AGS SBA) vermittelt bundesweit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Schwerbehinderung, die als Peer-Berater für die EUTB[®] geeignet sind:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
Tel.: 0228 502082876
E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de

Haben Peer-Beraterinnen und -Berater, die über die EUTB[®]- Verordnung finanziert werden, einen Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben?

Die Rehaträger sind Kostenträger für die Arbeitsassistenz nach § 49 Absatz 8 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Nach diesen drei Jahren werden die Integrationsämter Kostenträger und erbringen die Leistung nach § 17 Absatz 1a SchwbAV solange die Leistung notwendig und der Bedarf nachgewiesen werden. Eine Höchstgrenze der Förderdauer ist nicht vorgesehen, damit der Arbeitsplatz wegen Wegfall der Arbeitsassistenz nicht aufgegeben werden muss.

Können in EUTB[®]-Angeboten auch Beschäftigte mit Hilfe des Budgets für Arbeit eingestellt werden?

Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung können auch Beschäftigte einstellen, deren Einstellung mit Förderleistungen (EGZ nach SGB III, Leistungen an Arbeitgeber nach § 50 SGB IX) subventioniert werden. Daher ist auch eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zu begrüßen. Die Personalkosten oder Personalkostenanteile der Arbeitgeber werden von der Verordnung erfasst. Jedem durch ein Budget für Arbeit Beschäftigten ist der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn zu zahlen. Die Einstufung hat sich nach der beruflichen Qualifikation der Beschäftigten zu richten. Jedenfalls ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. § 22 MiLoG findet Anwendung. Die Beschäftigung dieses Personenkreises bzw. das geplante Beratungskonzept ist ausführlich darzulegen. Dabei ist insbesondere zu begründen, wie die

Beschäftigten im Budget für Arbeit unterstützt werden können und welche Belastungsgrenzen bestehen.

Wie erfolgt die Anrechnung der VZÄ-Anteile bei Personal mit Förderung aus dem Budget für Arbeit angesichts der ärztlich attestierten geringeren Leistungsfähigkeit?

Die Anrechnung der VZÄ-Anteile für das betreffende Personal erfolgt mit pauschal 3 Arbeitsstunden pro Tag. Einer gesonderten Prüfung der Leistungsfähigkeit bedarf es nicht. Die Verwaltungspauschale wird in dem Maß wie im Arbeitsvertrag anerkannt, jedoch in Gesamtsumme auf maximal 3 VZÄ pro EUTB®-Angebot begrenzt.

Was ist beim Erhalt eines Eingliederungszuschusses (EGZ) zu beachten?

Wenn nach Einschätzung des EUTB®-Trägers eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt, kann eine EGZ-Beantragung erfolgen, ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Integrationsamt oder der Bundesagentur für Arbeit. Der Träger hat die Pflicht, die zuständige Stelle umgehend über den Erhalt eines EGZ zu informieren. Die Minderleistung ist bis zur Höhe der bewilligten VZÄ entsprechend auszugleichen.

Werden Personalverwaltungskosten als Personalkosten finanziert?

Die originären Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Personalverwaltung sind im Rahmen der Personalkosten nicht zuschussfähig. Sie sind mit der Verwaltungsausgabenpauschale bereits berücksichtigt.

Wird für ehrenamtliche Berater und Beraterinnen die Ehrenamtspauschale finanziert? Ist die Weiterbildung ehrenamtlich Mitarbeitender zuschussfähig?

Die Übernahme der Finanzierung der Ehrenamtspauschale ist nicht möglich. Dem Ehrenamt, bei dem Bürgerinnen und Bürger freiwillig einen solidarischen Beitrag für die Gemeinschaft leisten, kommt zur Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft eine besondere Bedeutung zu. Der Zuschuss an EUTB®-Angebote soll insbesondere die Selbsthilfeorganisationen finanziell dabei unterstützt werden, professionelle Strukturen zu unterhalten. Das häufig in Selbsthilfeorganisationen vorhandene Potenzial an Ehrenamtlichen soll durch professionelle Strukturen entlastet werden. Das Ehrenamt ist ein „Ehrenamt“, dem Vergütungssätze und Honorarvereinbarungen fremd sind. Die Tatsache, dass man ohne Entgelt arbeitet, ist gerade ein Wesensmerkmal eines Ehrenamtes. Daher sieht das Konzept der EUTB® keine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der EUTB® vor. Allerdings sind die Ausgaben erstattungsfähig, die im Ehrenamt für die Wahrnehmung der Beratungstätigkeit für ein EUTB®-Angebot entstehen, z. B. Schulungs-, Qualifizierungs- und Reisekosten (siehe § 6 Abs. 5).

Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie ist die Position des Arbeitsgebers als Fach- bzw. Dienstvorgesetzter zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen?

Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse obliegt dem EUTB[®]-Träger. Die Entlohnung richtet sich nach den Entgeltregelungen des Zuschussempfängers erfolgen. Die Arbeitsverhältnisse müssen im Einklang mit den Bestimmungen der Teilhabeverordnung stehen. Insbesondere leistungserbringernahe EUTB[®]-Angebote müssen bei der Weisungsgebundenheit die Neutralität der Beratungskräfte beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD Bund zu erstellen.

Sachausgaben

Welche Ausgaben werden durch die Verwaltungsausgabenpauschale abgedeckt?

In der Pauschale sind alle der EUTB[®] dienlichen Ausgaben, zum Beispiel die Kosten für Geschäftsbedarf, Ausstattungsgegenstände, Dienstreisen, Tagungen, Konferenzen und Personalkosten für Verwaltungsaufgaben enthalten.

Ab wann können die Pauschalen geltend gemacht werden?

Die Pauschalen können mit Beginn der Bewilligung des Beratungsangebotes in Anspruch genommen werden.

Werden Sachkosten oder Investitionen für bspw. den Ausbau der Barrierefreiheit außerhalb der Pauschale bewilligt?

Es erfolgt keine Bewilligung derartiger Ausgaben außerhalb der Verwaltungspauschale.

Welche Nachweispflicht besteht für die Verwendung der Pauschalen?

Es bedarf keiner Verwendungsnachweispflicht. Die Pauschalen für Verwaltung und Sachkosten sowie für Öffentlichkeitsarbeit sollen anteilig abgerufen werden. Die Pauschale für die Erstausrüstung kann einmalig zum Beginn des EUTB[®]-Angebotes angefordert werden.

Ist das Vergaberecht zu beachten?

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und das Vergaberecht sind von den Trägern zu beachten.

Gibt es bei der Anmietung von Räumlichkeiten Obergrenzen bei der Miethöhe und der Größe der Räumlichkeiten?

Die Anmietung sollte zu marktüblichen Preisen; wirtschaftlich und sparsam erfolgen, § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO). In begründeten Einzelfällen sind auch erhöhte Mieten für Metropolregionen auf Nachweis zuschussfähig, sofern keine günstigeren Alternativen bestehen. Vorgesehen sind für die erste Person 50 Quadratmetern und für jede weitere Person 30 Quadratmetern als Richtwert. Dies berücksichtigt die Besonderheiten der EUTB® und entspricht dem Besserstellungsverbot. Üblicherweise beträgt die Raumgröße in der öffentlichen Verwaltung ca. 15-20 Quadratmetern pro Person.

Sind Reinigungskosten für die Räumlichkeiten über die Mietausgabenzuschussfähig?

Die Verwaltungspauschale umfasst weiterhin etwaige Sachmittel, sodass Reinigungskosten über die Pauschale zu finanzieren sind und nicht separat bezuschusst werden können.

Wie können die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher abgerechnet werden?

Die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern können als Zuschläge für besondere Bedarfslagen aus dem Zuschuss finanziert werden. Zuschläge für besondere Bedarfslagen werden finanziert, wenn sie dem Beratungsangebot aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung des Ratsuchenden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes entstehen. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 5 der Kommunikationshilfverordnung (KHV) entsprechend.

Wie können die Kosten für Sprachdolmetscher abgerechnet werden? Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Prüfung, inwieweit eine Sprachdolmetscherin oder ein Sprachdolmetscher hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Ratsuchende mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen betraut. Sofern dies ebenfalls ausscheidet, sollen soziale Verbände beziehungsweise ehrenamtliche Einrichtungen und ähnliche - soweit die Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Beratung mittels Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann. Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung können Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher berücksichtigt werden. Damit werden bestehende Barrieren im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe abgebaut und die Selbstbestimmung gefördert. Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob die Übersetzung auch durch Telefondolmetscherinnen und Telefondolmetscher erfolgen kann. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 9 Absatz 5 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend.

Direkt beauftragt werden können z. B.:

- Leistungen bis 1.000 Euro netto. Hierbei sollte zwischen den beauftragten Dienstleistenden

gewechselt werden.

- Besonders dringliche Leistungen, wenn die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Vergleichsangebote sind regelmäßig einzuholen bei größeren Einzelaufträgen oder zusammenhängendem Bedarf über einen längeren Zeitraum (Rahmenvereinbarungen).

Können Dolmetscherkosten für Veranstaltungen und Netzwerktreffen übernommen werden?

Kosten für Veranstaltungen und Netzwerktreffen sind in den Pauschalen für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit abgebildet. Sie werden nicht im Rahmen des § 6 Nr. 4 EUTBV übernommen.

Welche rechtliche Grundlage liegt für die Kostenerstattungen von Dienstreisen vor?

Die anfallenden Dienstreisen unterliegen dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und deren allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV). Hierbei werden alle abrechnungsfähigen Aufwendungen und deren Voraussetzungen benannt. Grundsätzlich ist einer Dienstreise eine Dienstreisegenehmigung des Arbeitgebers vorauszusetzen. Es ist möglich, für eine bestimmte Gruppe an anfallenden Dienstreisen eine generelle Dienstreisegenehmigung zu erteilen, zum Beispiel für die aufsuchende Beratung. Es ist zu beachten, dass die Kostenerstattung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden muss. Ansonsten erlischt gemäß § 3 BRKG der Anspruch auf Reisekostenerstattung.

Wie gliedern sich Reisekosten in der Übersicht zu Personal- und Sachkosten nach § 10 Abs. 1 EUTBV und welche Dienstreisen sind nicht als notwendig zu erachten?

Reisekosten für ein Beratungsgespräch außerhalb der EUTB[®]-Räumlichkeiten können unter der Finanzposition „Aufsuchende Beratung“ hinzugeordnet werden. Darunter können Beratungsgespräche beim Ratsuchenden zu Hause gemeint sein, aber auch temporär und nicht regulär genutzte Außenstellen. Regelmäßig genutzte Außenstellen werden als regulärer Arbeitsweg interpretiert, der über die Arbeitswegpauschale der persönlichen Steuererklärung abgegolten wird. Des Weiteren können Reisekosten im Rahmen der Qualifizierung und Weiterbildung anfallen. Bitte beachten Sie hierzu ebenfalls das BRKG sowie die BRKGVwV. Die anfallenden Aufwendungen zur An- und Abreise sowie die Übernachtungs- und Tagegeldpauschalen wären abrechnungsfähig. Hierzu ist die Position „Qualifizierung und Weiterbildung“ zu nutzen. Die aufgesuchte Qualifizierung oder Weiterbildung hat zwingend einen direkten Bezug zur EUTB[®] auszuweisen. Ansonsten können die Weiterbildungskosten und die damit zusammenhängenden Reiseaufwendungen nicht anerkannt werden. Außerdem könnten Reisekosten im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallen. Für ehrenamtlich Tätige können auch die Fahrtkosten zum EUTB[®]-Büro erstattet werden. Die Erstattungen sind auf das Maß der Notwendigkeit zu beschränken.

Dienstfahrten zu Besprechungen beim Arbeitgeber oder zu Netzwerktreffen unterliegen der Finanzposition „Verwaltungspauschale“. Auf eine detaillierte Auflistung wird hierbei verzichtet.

Wann gilt das erheblich dienstliche Interesse bei Reisekosten?

Die Regelungen zum erheblich dienstlichen Interesse sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) geregelt. Unter Nummer 5 BRKGVwV zu § 5 BRKG sind die Sachverhalte beschrieben, die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer begründen. Im Rahmen der jeweiligen Dienstreiseabrechnung ist der Bezug zum BRKG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der zutreffende Grund für das erheblich dienstliche Interesse zu benennen.

Sind Ausgaben, die im Rahmen des Datenschutzes anfallen, zuschussfähig?

Aufwendungen eines Trägers im Zusammenhang der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) könnten als überwiegendes Interesse des Trägers interpretiert werden und würden somit keine Berücksichtigung finden. Datenschutzspezifische Aufwendungen sind generell den allgemeinen Verwaltungsausgaben zuzuordnen und bereits in der Verwaltungsausgabenpauschale enthalten. Auch Aufwendungen wie Schulungen und Reisekosten im Zusammenhang mit der DSGVO sind mit der Verwaltungspauschale abgegolten.

Welche Weiterbildungen sind zuschussfähig?

Weiterbildungen sollen wirtschaftlich und sparsam gestaltet werden. Es sind alle Weiterbildungen mit eindeutigem inhaltlichen Bezug zur EUTB[®] zuschussfähig. Der Umfang und die Kosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten Weiterbildungsbedarf des Beratungspersonals stehen. Maßnahmen mit Ausbildungscharakter sind nicht zuschussfähig. Basisqualifizierungen, die als Voraussetzung für eine Beratungstätigkeit anzusehen sind und zu den Einarbeitungspflichten des Arbeitgebers zählen, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. So wären z.B. berufsbildende Grundausbildungen (z.B. berufsbegleitendes Studium), allgemeine Weiterbildungen im Rahmen der Einarbeitung (z.B. MS Office-Schulung), und Qualifizierungen mit einem hohen Stundenaufwand grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Es bedarf keiner separaten Erlaubnis zur Teilnahme an einer Weiterbildung. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind zu beachten. Zur Begründung sind u.a. drei Angebote vorzuhalten. Schulungen sollen nach Möglichkeit ortsnah erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit der Weiterbildung sicherzustellen. Für eine mögliche Beauftragung einer Honorarkraft sind die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu berücksichtigen.

Gibt es für Weiterbildungs- oder Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten?

Bei den Kosten für Weiterbildungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Können sich die EUTB[®]-Angebote eigenständig passende Weiterbildungsangebote suchen?

Die Beraterinnen und Berater der EUTB[®]-Angebote können Weiterbildungsangebote wahrnehmen bzw. eigene Weiterbildungen organisieren. Dabei sind die generellen Finanzierungsregeln laut Verordnung zu beachten.

Bei Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus der allgemeinen Arbeitgeberpflicht folgen (z. B. Einarbeitung).
- Auf den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich ausgerichtete Maßnahmen (Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen durch Qualifizierung)
- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus dem EUTB[®]-Angebot heraus folgen und sich zeitlich im Bewilligungszeitraum abbilden lassen (Ausbau von Grundkenntnissen mit Bezug zur EUTB[®])

Nur die letzte Maßnahmengruppe soll durch die EUTB[®] unterstützt und ggf. finanziert werden.

Änderungen, Berichts- und Mitteilungspflichten

Wie geht man mit Änderungen im Vorhabensverlauf um?

Der ab 2023 vorgesehene Zuschuss für Personal- und Sachausgaben wird längstens für die Dauer von sieben Jahren bewilligt. Die Träger erhalten einen einmaligen Einrichtungszuschuss und die Möglichkeit der Finanzierung von Fremdsprachdolmetschern sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die jährliche Sachausgabenpauschale pro Vollzeitäquivalent beträgt 10.750 Euro. Es obliegt den künftigen Trägern der EUTB[®]-Angebote, Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die beim Erlass des Bewilligungsbescheides zur Gewährung des Zuschusses vorgelegen haben, der zuständigen Stelle mitzuteilen (vgl. § 15 Abs. 1 der EUTBV). Wesentliche Änderungen müssen in einem Änderungsverfahren aufgegriffen werden und können bis zur maximalen Höhe des Zuschusses von 95.000 € jährlich berücksichtigt werden. Über eine Aufstockung der in § 32 SGB IX genannten Haushaltsmittel muss der Gesetzgeber zu gegebener Zeit entscheiden.

Müssen Änderungen in der Personalbesetzung mitgeteilt werden?

Bitte teilen Sie personelle Änderungen (Personalwechsel, Änderung der Arbeitszeit im EUTB_Angebot) im Verlauf des Vorhabens per E-Mail an EUTBV@gsub.de oder per Änderungsanfrage in der Datenbank ProDaBA mit. Auch bei Personalwechseln ist das Besserstellungsverbot zu prüfen und die Verpflichtung zur neutralen und unabhängigen Beratung durch die Beratungskräfte sicherzustellen.

Können weitere Personalstellen beantragt werden?

Die Beantragung zusätzlicher Vollzeitäquivalente ist im Rahmen eines Zuteilungsverfahrens nach §10 Abs. 3 der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung für noch nicht ausgeschöpfte Vollzeitäquivalente je Land möglich. Ein Antrag auf Zuteilung ist bis zum 1. März eines Kalenderjahres für die Restlaufzeit der Bewilligungsperiode zu stellen.

Die Administration der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung veröffentlicht rechtzeitig vor Antragstellung noch nicht besetzte Vollzeitäquivalente in den jeweiligen Regionen.

Muss ich eine Mitteilung machen, wenn das Beratungsangebot an einem anderen Ort wechselt?

Sollte es notwendig werden, dass das Beratungsangebot seinen Standort wechselt, ist hierüber eine Mitteilung zu machen und ggf. ein Änderungsantrag zu stellen. Eine Mitteilung ist vor allem dann notwendig, wenn der Umzug eine wesentliche Änderung ihres Antragskonzeptes bedeutet.

Können weitere Standorte eröffnet werden?

Sollten weitere Bedarfe von Ratsuchenden erkannt werden ist es möglich das Angebot auf weitere Standorte auszuweiten. Auch wenn eine Ausweitung der Beratung kostenneutral durchgeführt wird, sollte hierüber Mitteilung gemacht werden. Änderungen sollten im Einklang mit der Bewilligung des Vorhabens, vor allem auch mit den bewilligten Personalstellen stehen.

Wann muss eine Änderungsanfrage gestellt werden?

Änderungsanfragen sind dann notwendig, wenn wesentliche Änderungen während der Umsetzung eintreten. Dies ist vor allem auch dann der Fall, wenn sich Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes ergeben und diese nicht durch andere Ausgabenpositionen ausgeglichen werden können. Vor allem bei Änderungen in der Ausgabenart Personalkosten können diese nicht durch Einsparungen in anderen Ausgabenarten ausgeglichen werden.

Eine akzeptierte Änderungsanfrage führt dazu, dass die Möglichkeit eröffnet wird, einen Änderungsantrag zu stellen. Jedoch macht es nicht jede Änderungsanfrage notwendig einen Änderungsantrag zu stellen. Somit können Änderungsanfragen durch den*die Prüfer*in zwar abgelehnt, jedoch inhaltlich zugestimmt werden. Dies vor allem in solchen Fällen, bei denen es nicht notwendig ist den Kosten- und Finanzierungsplan zu ändern.

In der Änderungsanfrage sollte die Änderung sowie der Grund der Änderung in kurzen Sätzen wiedergegeben werden.

Wie stellt man einen Änderungsantrag in ProDaBa.2020?

Wird eine Änderungsanfrage akzeptiert, kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Im Rahmen des Änderungsantrags ist dann der ursprünglich bewilligte Ausgaben- und Finanzierungsplan zu aktualisieren. Dabei sind ggf. zusätzliche Drittmittel auf der Einnahmeseite sowie die zuwendungsfähigen Mehraufwände auf der Ausgabenseite anzugeben. Hilfe zur technischen Umsetzung in der Datenbank erhalten Sie in der Beratungshotline der gsub mbH.

Welche Ausgabenpositionen sind untereinander deckungsfähig? Sind Sach- und Personalausgaben untereinander deckungsfähig?

Die Ausgaben für die Einzelpositionen für besondere Bedarfslagen, Sprachdolmetschung, Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Mietausgaben können bis zu 20 Prozent des jeweiligen Ansatzes übersteigen, sofern diese Mehrausgaben über Einsparungen in den jeweils anderen Ausgabenpositionen ausgeglichen werden können, § 6 Abs. 2 EUTBV. Sach- und Personalausgaben sind untereinander nicht deckungsfähig.

Welche Nachweispflichten bestehen hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses?

Jährlich sind Tätigkeitsnachweise sowie ein abschließender Nachweis einzureichen. Die Nachweise beinhalten neben einem Belegnachweis auch einen Tätigkeitsbericht zur Schilderung der Umsetzung. Die zuständige Stelle stellt dafür eine einheitliche Vorlage zur Verfügung.

Wie erfolgt die Mitteilung über die Kennzahlen des Beratungsangebotes?

Mit §13 Absatz 2 der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist festgelegt, dass Beratungsangebote vierteljährig einen Bericht zu ihren Kennzahlen vorlegen. Die Kennzahlen sollen Auskunft über den Umsetzungserfolg sowie die Bedarfe der Ratsuchenden geben. Es handelt sich hierbei um ein Ergebnis aus der Evaluation und dem Abstimmungsprozess der Rechtsverordnung. Kennzahlen werden vor allem in Form durchgeführter Beratungen erhoben.

Um die Berichterstattung für Beratungsangebote niedrigschwellig zu halten, übermittelt die Fachstelle Teilhabeberatung entsprechende Kennzahlen anhand der Beratungsdokumentation automatisiert an die Administration der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Für Beratungsangebote bedeutet das, dass diese die Angaben in der Beratungsdokumentation entsprechend der Anforderungen an eine konsistente Berichterstattung pflegen müssen. Getätigte Beratungen müssen eindeutig den Beratungsangeboten in den jeweiligen bewilligten Regionen zuzuordnen und zum Ende eines Quartals übermittelt worden sein. Beratungsangebote sind auf der Webseite www.teilhabeberatung.de anzulegen, die Beratungsdokumentation entsprechend auszufüllen.

Kontakt/Impressum

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der EUTB®-Administration der gsub mbH zur Verfügung:

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung
Kronenstraße 6
10117 Berlin
Tel. 030 544 5337 24

Montag und Mittwoch 9 bis 12 Uhr

Donnerstag 14 bis 17 Uhr

EUTBV@gsub.de